

41. Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten I"
- Anpassung des Bebauungsplanes an die Baunutzungsverordnung 1990
und
Einschränkung großflächiger Einzelhandelsbetriebe -

b) Der Bebauungsplan erhält folgende textliche Festsetzung:

Im festgesetzten GE-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nur mit einer Bruttogeschoßfläche von höchstens 500 qm zulässig. Im Einzelfall können Ausnahmen bis zu einer Bruttogeschoßfläche von 1.200 qm zugelassen werden.

Im festgesetzten MI-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nur mit einer Bruttogeschoßfläche von höchstens 400 qm zulässig. Im Einzelfall können Ausnahmen bis zu einer Bruttogeschoßfläche von 1.000 qm zugelassen werden.

Die im Einzelfall zulässigen Ausnahmen können dann zugelassen werden, wenn seitens des Betreibers nachgewiesen wird, daß negative städtebauliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht entstehen.

c) Die textlichen Festsetzungen zu dem Planzeichen * (als Ergänzung zu dem Planzeichen GE) werden gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

GE*-Gewerbegebiet gemäß § 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO.

Unzulässig sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII der Liste der Betriebsarten (laut Anlage) sowie ähnliche Anlagen. Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO:

Im Einzelfall können Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn die Einhaltung der entsprechenden Immissionswerte nachgewiesen wird. -

41. Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten I"
- Anpassung des Bebauungsplanes an die Baunutzungsverordnung 1990 und
Einschränkung großflächiger Einzelhandelsbetriebe -
-

- Der rechtswirksame Bebauungsplan "Orkotten I", genehmigt vom Regierungspräsidenten Münster am 03.09.1970, wird wie folgt geändert:

- a) Bei den Ermächtigungsgrundlagen werden die Worte:

"die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBL. I S. 1233)"

gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

"Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBL. I S. 132)".

Ermächtigungsgrundlagen

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28.10.1952 (GV NW Seite 283), die §§ 1, 2, 8 - 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV NW Seite 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBL. I Seite 1233) der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 25. 6. 1952 (GV NW Seite 373).